

# **BVGer D-2425/2015 vom 14. September 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2425\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2425_2015)

FR: TAF D-2425/2015 du 14 septembre 2015

IT: TAF D-2425/2015 del 14 settembre 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

In ihrer Beschwerdeeingabe vom 20. April 2015 macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, sie habe in Sri Lanka hauptsächlich ihres Ehemannes wegen Probleme gehabt und schliesslich fliehen müssen.

#### **E. 5.2**

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, dies umso weniger, als die Asylbeschwerde des Ehemannes mit Urteil gleichen Datums abgewiesen wird, weshalb sich zum einen der Schluss aufdrängt, die Beschwerdeführerin könne aus den Vorbringen ihres Ehemannes nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zum anderen ist davon auszugehen, dass weder die Beschwerdeführerin noch ihr Ehemann einen asylrechtlich motivierten Grund für ihre Reisen nach Europa hatten. Die angefochtene Verfügung wird denn in der Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin keiner inhaltlichen Kritik unterzogen, weshalb an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen auf die überaus einlässlichen, zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann.

#### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Das Staatssekretariat hat das Gesuch um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

#### **E. 6.2**

Was den Vollzug der Wegweisung anbelangt, so kann der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) nicht angewendet werden.

Auch lässt die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug nicht als generell unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4 mit Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat festgestellt und wiederholt, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka unmenschliche Behandlung (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Der Gerichtshof hält aber fest, dass im Einzelfall eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden muss. In casu sind weder aus den Befragungen noch aus den weiteren Akten Anhaltspunkte ersichtlich, die auf ein individuelles Risiko schliessen lassen. Es wurde folglich von der Vorinstanz richtig erkannt, dass die Rückkehr nach Sri Lanka im vorliegenden Fall auch unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist.

### **E. 6.3**

Dasselbe gilt für die Zumutbarkeit. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Wegweisungsvollzug im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) als unzumutbar erscheinen liessen. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Auf eine Beurteilung der Situation und der Zumutbarkeit in Bezug auf das Vanni-Gebiet kann hier verzichtet werden, stammt die Beschwerdeführerin doch aus N.\_\_\_\_\_ im Distrikt Mannar (zur Problematik Vanni-Gebiet und Zumutbarkeit der Wegweisung: BVGE 2011/24 E. 12-13). Es kann davon ausgegangen werden, dass sie die Möglichkeit hat, sich in N.\_\_\_\_\_ oder beispielsweise in Jaffna (Studienort), in O.\_\_\_\_\_ oder Colombo niederzulassen. Den Aussagen der Beschwerdeführerin zufolge lebte sie zuletzt in Q.\_\_\_\_\_ (O.\_\_\_\_\_, Distrikt Vavuniya). Im Übrigen handelt es sich in der Person der Beschwerdeführerin um eine junge Frau in bestem Arbeitsalter mit noch nicht ganz abgeschlossener Hochschulbildung, einem ausgedehnten Beziehungsnetz in Sri Lanka und einem Ehemann, der sie bei der Rückkehr in den Heimatstaat begleitet. Somit hat die Vorinstanz ebenso folgerichtig erkannt, dass der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka im vorliegenden Fall offensichtlich zumutbar ist. Des Weiteren ist dieser technisch möglich und praktisch durchführbar.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.